

Beschluss

Stellungnahme des Borgfelder Beirats zum Entwurf einer Richtlinie zu § 10(1) Nr.3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010(BeirG)

Der Borgfelder Beirat stimmt dem vom Senator für Bau, Umwelt, Verkehr und Stadtentwicklung(SUBVuSt) vorgelegten Entwurf

nicht zu

Begründung:

Nach unserer Auffassung sind die im BeirG vom Gesetzgeber Stadtbürgerschaft eingeräumten Entscheidungs- und Zustimmungsrechte weitergehend, als sie von dem SUBVuSt im Richtlinienentwurf beschrieben werden und damit auch nicht kongruent mit den politischen Bestrebungen, mehr Bürgerbeteiligung durch Erweiterung der Beiratsrechte zu ermöglichen.

Den § 45 der StVO halten wir für eine Ermächtigungsgrundlage und nicht für eine Zuständigkeitsregelung. Die dort vorhandenen Formulierungen sind so grundsätzlich gefasst, dass sich unseres Erachtens die Entscheidungs- und Zustimmungsrechte der Beiräte darunter uneingeschränkt subsumieren lassen – u. U. sogar unter § 45(1b) S. 1 Nr. 5, 1. und 2. Alternative.

Die Möglichkeit, stadtteilbezogene verkehrliche Vollzugsaufgaben auf die Ortsämter zu verlegen, sehen wir durchaus als gegeben, da die Ortsämter als Verwaltungseinrichtungen dem Bürgermeister unterstehen und von VerwaltungsbeamtenInnen geleitet werden – bei den hauptamtlichen OrtamtsleiternInnen sogar durch Angehörige des höheren Verwaltungsdienstes. Damit sind unseres Erachtens die staatliche Aufsicht und die Kompetenz zur Anordnung sichergestellt.

Die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde in dem auf Stadtteilstraßen bezogenen und begrenzten Verfahren sehen wir in der fachlichen Prüfung und Beratung der Beiräte, ob die angestrebten Maßnahmen mit den allgemeinen verkehrlichen Gesetzen und Richtlinien konform sind. Das schließt einen Entscheidungsvorbehalt aus anderen Gründen aus.

Die Absicht, den Beiräten zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 10(1) BeirG ein Stadtteilbudget zur Verfügung zu stellen, begrüßen wir ausdrücklich und gehen davon aus, dass hier angemessene Mittel gemeint sind.